

4971/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gaugg und Kollegen vom 26. November 1998, Nr. 5259/J, betreffend Personalpolitik der Österreichischen Bundesforste AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie bereits in früheren Anfragebeantwortungen erwähnt, hatten bei der Erstellung des Unternehmenskonzeptes zur Reorganisation ausführliche Analysen gezeigt, dass zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des Unternehmens die Schaffung größerer operativer Einheiten mit mehr Entscheidungs- und Handlungsautonomie erforderlich ist. Die notwendige Strukturreform musste daher auch eine Modifizierung der Personalstruktur nach sich ziehen. Die Aufgabenerfüllung mit dem reduzierten Personalstand ist gewährleistet, weil durch die inzwischen erfolgte Neustrukturierung des Unternehmens mit einer flachen Hierarchie und durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien auch eine Beschleunigung der Entscheidungsprozesse und eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe erreicht wurde. Von einem geringeren Ausmaß an Arbeitserledigungen durch die Mitarbeiter der ÖBF - AG, wie in Ihrer Anfrage behauptet, kann keine Rede sein.

Die ÖBF - AG hat im Jahre 1998 52 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt und damit einen wesentlichen Beitrag vor allem für den Berufseinstieg forstlich ausgebildeter Berufsanwärter geleistet.

Zu Frage 3:

Der ÖBF - AG stehen Kapazitäten für die innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung in dem Ausmaß zur Verfügung, wie es einem Unternehmen dieser Größenordnung mit den gesetzlich und betrieblich vorgegebenen Aufgabenstellungen entspricht.

Zu Frage 4:

Die ÖBF - AG hat im Jahre 1998 15 Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft neu aufgenommen. Personalneuaufnahmen haben sich grundsätzlich an betrieblichen Erfordernissen (Umsetzung des Unternehmenskonzeptes) zu orientieren.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die im Laufe des Jahres 1998 im Rahmen einer Vorruhestandsregelung ausgeschiedenen Angestellten der ÖBF - AG wurden in allgemeinen Informationsveranstaltungen und auch im Wege individueller Beratungsgespräche über den Inhalt dieser Regelung aufgeklärt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die maßgeblichen Bestimmungen des § 113 des Forstgesetzes sind auch von der ÖBF - AG einzuhalten. "Bußgeldzahlungen" wegen Nichterfüllung dieser Vorschriften, wie dies in Ihrer Anfrage dargestellt wird, wurden weder im Unternehmenskonzept eingeplant noch in Aussicht genommen.

Zu Frage 9:

Dass gegen den Zentralbetriebsratsvorsitzenden der ÖBF - AG, Ing. Alfred Wahl, gerichtliche Erhebungen stattgefunden haben sollen, ist nicht bekannt.

Zu Frage 10:

In der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist keine Änderung des Forstgesetzes 1975 geplant; es besteht aber die Möglichkeit, daß im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Anlagen rechts (Betriebsanlagengesetz) Teile des Forstgesetzes 1975 in den Kodifikationsteil des Betriebsanlagengesetzes übernommen werden.